

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
9C_992/2008

Urteil vom 6. Januar 2009
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter U. Meyer, Präsident,
Bundesrichter Borella, Kernen,
Gerichtsschreiber Nussbaumer.

Parteien
M._____, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Bernhard Zollinger, Rämistrasse 5,
8001 Zürich,

gegen

IV-Stelle des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 14. Oktober
2008.

Sachverhalt:

A.

Mit Einspracheentscheid vom 12. Januar 2006 sprach die IV-Stelle des Kantons Aargau M._____
(geboren 1955) eine halbe Invalidenrente zu. Die hiegegen erhobene Beschwerde hiess das
Versicherungsgericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 19. Dezember 2006 in dem Sinne
teilweise gut, dass es den Einspracheentscheid vom 12. Januar 2006 aufhob und die Sache zur
weiteren Abklärung sowie neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die IV-Stelle zurückwies.

B.

Nach Einholen eines Gutachtens des Instituts X._____ vom 24. Januar 2008 hob die IV-Stelle mit
Verfügung vom 22. April 2008 die Invalidenrente auf Ende Mai 2008 auf. Die daraufhin eingereichte
Beschwerde wies das Versicherungsgericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 14. Oktober
2008 ab.

C.

M._____ lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen mit dem Antrag, in
Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides "sei das die Verfügung der halben Rente anfechtende
Verfahren als durch Rückzug für abgeschlossen festzustellen und damit die früher verfügte halbe
Rente weiterlaufen zu lassen".

Erwägungen:

1.

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss
Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an
(Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente
noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als
dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz
abweichenden Begründung abweisen (BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das
Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel

nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

2.

In der Beschwerde wird einzig eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt mit der Begründung, IV-Stelle und kantonales Gericht hätten eine reformatio in peius vorgenommen, ohne zuvor der Versicherten die Möglichkeit des Rückzugs der Beschwerde gegen die ursprünglich verfügte Zusprechung einer halben Rente eingeräumt zu haben. Diese Rüge geht jedoch fehl. Von einer reformatio in peius kann nämlich nur gesprochen werden, wenn die urteilende Instanz selber einen reformatorischen Entscheid fällt. Die blossige Möglichkeit einer Schlechterstellung der beschwerdeführenden Partei infolge Aufhebung des angefochtenen Entscheids oder der Verfügungsverfügung verbunden mit Rückweisung zu ergänzender Sachverhaltsfeststellung sowie zu neuer Beurteilung der Sache gilt gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als reformatio in peius (ARV 1995 Nr. 23 S. 138 E. 3a mit Hinweis auf ZAK 1988 S. 615 E. 2b; Urteile P. vom 15. Mai 2000, I 226/99; N. vom 26. März 2004, I 668/03; W. vom 9. November 2006, M 11/05, und M. vom 10. Dezember 2007, U 30/07), es sei denn, die Rückweisung an die Verwaltung habe mit Sicherheit eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Beschwerdeführenden zur Folge (ARV 1995 Nr. 23 S. 139 E. 3b), was hier in

Anbetracht des ersten kantonalen Entscheides vom 19. Dezember 2006 nicht der Fall war. Hinsichtlich der Aufhebung der halben Invalidenrente, welche in keinem Zeitpunkt auf einem formell rechtskräftigen und materiell rechtsbeständigen Verwaltungsakt oder Gerichtsurteil beruhte, wird in der Beschwerde nichts vorgebracht, weshalb insoweit keine rechtsgenügende Beschwerde vorliegt (Art. 42 Abs. 2 BGG)

3.

3.1 Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung erledigt wird.

3.2 Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 6. Januar 2009

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Meyer Nussbaumer